

**Hochschulanzeiger
Nr. 162/2020 vom 28. Januar 2021**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg**
- S. 5 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 7 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 25 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau, Flugzeugbau und Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

- S. 27 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 34 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 43 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 47 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in Kooperation mit dem Politécnico do Porto — Escola Superior da Saúde (ESS) und der Université de Lille - Faculté Ingénierie et Management de la Santé (ILIS)**
- S. 51 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 60 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 65 Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang
Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg**

vom 7. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 26. November 2020 beschlossene und durch das Dekanat am 3. Dezember 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UHH/UKE) haben auf der Grundlage der Vereinbarung vom 16. September 2019 den hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, Studienplatzbewerber*innen auf Grundlage der nachfolgenden Satzung auszuwählen und zuzulassen. Das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze, insbesondere die Entgegennahme der Bewerbungen und die Bescheiderteilung, wird ausschließlich von der HAW Hamburg durchgeführt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt nach Maßgabe des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG), des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ in der jeweils gültigen Fassung die Zulassung und Auswahl der Studienplatzbewerber*innen im zulassungsbeschränkten Studiengang Hebammenwissenschaft an der HAW Hamburg und der UHH/UKE.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Hebammenwissenschaft sind:

1. die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung oder die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer Ausbildung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b HebG, und
2. die Vorlage eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung gemäß § 27 ff. HebG mit einer vertraglich mit den Hochschulen HAW Hamburg und UHH/UKE gebundenen verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 15 Absatz 2 und § 21 Absatz

2 HebG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt

(2) Soweit der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, reicht die Vorlage einer Bestätigung über die Zusage für einen Ausbildungsplatz durch die verantwortliche Praxiseinrichtung aus. Der Vertrag muss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 HAWAZO zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber*innen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht bei der HAW Hamburg um einen Studienplatz für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Hamburg, den 7. Januar 2021

**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Mechatronik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 17. Dezember 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau vom 15. Oktober 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ vom 4. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Zum Studienschwerpunkt Robotik gehören die folgenden fünf Module:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Aktorik							10	5
Aktorik	AK	45	SeU	5	3	LN (PL)	-	
Aktorik Laborpraktikum	AKP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Bildverarbeitung							10	5
Bildverarbeitung	BV	45	SeU	6	3	LN (PL)	-	
Bildverarbeitung Laborpraktikum	BVP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Industrielle Logistik							10	5
Industrielle Logistik	ILOG	45	SeU	6	3	LN (PL)	-	
Industrielle Logistik Laborpraktikum	ILP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Robotertechnik							10	5
Robotertechnik	RO	45	SeU	6	3	LN (PL)	-	
Robotertechnik Laborpraktikum	ROP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Sensorik							10	5
Sensorik	SN	45	SeU	6	3	LN (PL)	-	
Sensorik Laborpraktikum	SNP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	

2. § 5 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Zum Studienschwerpunkt Mechatronik im Fahrzeug- und Flugzeugbau gehören die folgenden fünf Module:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Simulation und Identifikation Dynamischer Systeme							10	5
Simulation und Identifikation Dynamischer Systeme	SI	45	SeU	5	2	LN (PL)	-	
Simulation und Identifikation Dynamischer Systeme Laborpraktikum	SIP	15	Prak		2	LA (PVL)	-	
Adaptronik							10	5
Adaptronik	AD	45	SeU	6	3	LN (PL)	-	
Adaptronik Laborpraktikum	ADP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Faserverbundtechnologie							10	5
Faserverbundtechnologie	FV	45	SeU	6	4	LN (PL)	-	
Elektrische Kabinensysteme							10	5
Elektrische Kabinensysteme	EK	45	SeU	6	4	LN (PL)	-	
Aktive Fahrwerksysteme							10	5
Aktive Fahrwerksysteme	AFS	45	SeU	6	2	LN (PL)	-	
Aktive Fahrwerksysteme Laborpraktikum	AFP	15	Prak		2	LA (PVL)	-	

“

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium im Bachelorstudiengang Mechatronik aufgenommen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
Fahrzeugbau und Flugzeugbau
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 HmbHG Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 17. Dezember 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau vom 5. November 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das grundständige Studium am Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau zum Ziel.

Das Studium soll die Absolvent*innen befähigen, ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig bei der Lösung von Aufgaben im Beruf einzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Verantwortungsbewusstsein für Gesellschaft und Umwelt entwickeln. Voraussetzungen hierfür sind vor allem die Fähigkeit zu innovativem Denken, die Transparenz der Entscheidungsfindung, die Empathie im täglichen Miteinander und die Bejahung des Leistungsprinzips.

Zum Erreichen der Studienziele werden zunächst naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen erlernt, um darauf aufbauend das für das angestrebte Berufsfeld notwendige Wissen und Können zu erlangen und zu vertiefen. Analyse, Auslegung und Konstruktion von Fahrzeugen und Flugzeugen stehen im Zentrum der Ausbildung. Dazu werden umfassende Kenntnisse in Berechnung, Simulation, Versuch und Design vermittelt. Neben der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrgebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen laufend aktualisiert werden, tragen geeignete Lehrformen und Lehrmethoden zum Studienerfolg bei. Die Lehre erfolgt vorwiegend in seminaristischer Form und mit einem großen Anteil an praktischen Übungen. Die Lehrinhalte und die Projekt- und Entwurfsarbeiten orientieren sich an praxisnahen Problemstellungen aus dem Fahrzeug- und Flugzeugbau. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die Praxisphase, die in einschlägigen Betrieben des Fahrzeug- und Flugzeugbaus durchgeführt wird.

Inhaltsverzeichnis:

1. ABSCHNITT: AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE

§ 1 GELTUNGSBEREICH

§ 2 AUFBAU UND REGELSTUDIENZEITEN DER BACHELORSTUDIENGÄNGE

§ 3 AKADEMISCHE GRADE

2. ABSCHNITT: PRAKTISCHE STUDIENZEITEN

§ 4 VORPRAXIS UND PRAXISBEZOGENE STUDIENANTEILE

3. ABSCHNITT: MODULE, KREDITPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 5 MODULARISIERUNG DES LEHRANGEBOTES

§ 6 LEHRVERANSTALTUNGSSPRACHE

4. ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN

§ 7 PRÜFUNGSFORMEN

§ 8 BACHERLORARBEIT

§ 9 ABLEGEN DER PRÜFUNGEN

§ 10 BEWERTUNG UND BENOTUNG

5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP) beträgt dreieinhalb Jahre (7 Semester). Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit jeweils zwei Semestern und endet mit einem Praxissemester bestehend aus der Praxisphase und der in diesem Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

(2) Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau stehen folgende Studienschwerpunkte zur Wahl:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau:

1. Antrieb und Fahrwerk,
2. Karosserieentwicklung,
3. Nutz- und Sonderfahrzeuge.

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau:

1. Entwurf und Leichtbau,
2. Kabine und Kabinensysteme.

§ 3 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. In die

Bachelorurkunde und das Zeugnis werden die Bezeichnung des Studiengangs und der Studienschwerpunkt aufgenommen.

2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten

§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen durchgeführt werden. Sie wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Vorpraxis besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Betrieben mit in der Regel einer jeweiligen Dauer von 2 Wochen, aber in Summe in mindestens 13 Wochen zu absolvieren sind. Zu absolvierende Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. spanlose Fertigungsverfahren/Urformen, 4. Fügetechnik, 5. Zusammenbau und Montage, 6. Fertigungskontrolle und Zeichnungswesen. Näheres regelt die Ausbildungsrichtlinie für das Grundpraktikum des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ist eine von der Hochschule gelenkte Praxisphase von insgesamt 10 Wochen (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten), gefolgt von 3 Monaten Bachelorarbeit im siebten Semester durchzuführen. Die Praxisphase hat zum Ziel, dass die Studierenden sich darin durch praktische Mitarbeit an Ingenieuraufgaben üben. Die im Studium erlernten erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen weiterhin bei der Lösung von Problemen aus der beruflichen Praxis erfolgreich angewendet werden. Die Studierenden sollen Einblicke in technische, wissenschaftliche, organisatorische oder ökonomische Aspekte und Zusammenhänge in der Arbeitswelt erhalten. Die Praxisphase ist vorzugsweise im industriellen Berufsfeld des Fahrzeugbau- oder Flugzeugbauingenieurs durchzuführen und soll dabei grundsätzlich auf einen Aufgabenbereich beschränkt bleiben.

(3) Voraussetzungen für die Durchführung der Praxisphase sind:

- der Erwerb von insgesamt mindestens 150 CP aus den vorangegangenen Prüfungs- und Studienleistungen, darunter:
 - die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres und
 - der Abschluss der Studienarbeit nach § 5 Absatz 3.

(4) Zwischen dem Betrieb, in dem die Praxisphase durchgeführt wird, und den Studierenden ist ein schriftlicher Vertrag über die Praxisphase abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist von der bzw. dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten für das Hauptpraktikum festzustellen, ob die vorgesehenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Absatzes 2 entsprechen und ob die Betreuung durch ein Mitglied der Professorenschaft des Departments sichergestellt ist.

(5) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und der Praxisphase müssen die Studierenden gegenüber der bzw. dem Beauftragten für das Grundpraktikum bzw. für das Hauptpraktikum nachweisen. Die Beauftragten stellen die erfolgreiche Ableistung fest.

(6) Eine Auswärtige Lehrveranstaltung ist eine Exkursion. Diese Veranstaltung wird grundsätzlich im dritten Studienjahr angeboten. Ihre Dauer beträgt mindestens drei und höchstens zehn Tage.

3. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen

§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau besteht diese jeweils aus den Prüfungs-, Studien-, und Prüfungsvorleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Praxisphase und der Bachelorarbeit. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau des Lehr- und Prüfungsangebots ergeben sich aus der Modultabellen (Studienplänen) gemäß Absätzen 2, 3 und 4. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Studium und Lehre. In den ersten zwei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der Module didaktisch begründet. Es wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen

S = Semester

G = Gewichtung

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points, Leistungspunkte

GrG = Gruppengröße

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

Ek = Exkursion

SeU = Seminaristischer Unterricht

KGP = Kleingruppenprojekt

Koll = Kolloquium

Pi = Projekt

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

Sem = Seminar

Üb = Übung

Prüfungsformen (PF):

BAR = Bachelorarbeit

FS = Fallstudie

K = Klausur

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium

KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss

PJ = Projekt

PP = Portfolioprüfung

T = Test

ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten (PA):

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

PVL = Prüfungsvorleistung

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind im ersten Studienjahr in jeder der nachstehend genannten Lehrveranstaltungen die aufgeführten Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen zu erbringen:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Mathematik 1							1	9
Mathematik 1	MA1	36	SeU	1	7	K (PL)	-	
		18	Üb	1	1			
Statik							0,75	7
Statik	TM1	36	SeU	1	6	K, H, M (PL)	-	
Werkstoffkunde							0,75	7
Werkstoffprüflabor	WPL	12	Prak	1	1	ÜT (PVL)	-	
Werkstoffkunde 1	WK1	36	SeU	1	1	K (PL)	-	
Werkstoffkunde 2	WK2	36	SeU	2	4			
Freihandzeichnen / Technisches Zeichnen							0,75	9
Freihandzeichnen	FHZ	36	SeU	1	1	H, K (PL)	0,25	3
		18	Üb	1	1			
Technisches Zeichnen	TZ	36	SeU	1	2	K (PL)	0,5	6
		18	Üb	2	2			
Grundlagen der darstellenden Geometrie / Einführung in CAD							0,75	8
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1a	DG1A	18	Üb	1	1	ÜT (PVL)	-	3
		36	SeU		1	K, M, H (PL)		
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1b	DG1B	36	SeU	2	1	ÜT (PVL)	-	3
		18	Üb		1			
Einführung in CAD	CAD	36	SeU	2	1	H, M (PL)	0,5	2
		18	Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Mathematik 2							0,75	7
Mathematik 2	MA2	36	SeU	2	5	K (PL)	-	3
		18	Üb		1			
Festigkeitslehre							0,75	8
Festigkeitslehre	TM2	36	SeU	2	6	K, M, H (PL)	-	
Datenverarbeitung							0,5	5
Datenverarbeitung	DV	36	SeU	2	2	K, PP, H (PL)	-	
		12	Prak		2			

(3) Nachstehend sind die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres und die in diesen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufgeführt. Zudem sind die Wahlpflichtmodule nach Absatz 4 zu absolvieren.

a) Studiengang Fahrzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik							1,0	5
Dynamik	TM3	36	SeU	3	4	K, M (PL)	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen							1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	36	SeU	3	4	K, M, H (PL)	-	
Strömungslehre mit Labor							1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	36	SeU	3	3	K, H (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermodynamik							1,0	5
Thermodynamik	TH	36	SeU	3	4	K (PL)	-	
Grundlagen der Elektrotechnik							1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	36	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				3	4			
Schwingungslehre und Akustik							1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	36	SeU	4	4	K, M (PL)	-	
Integratives Projekt							1,0	5
Integratives Projekt	IP	3	KGP	4	1	FS (PL)	-	
Maschinenelemente in Antriebssträngen							1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	36	SeU	4	4	K (PL)	-	
Grundlagen der Fahrwerktechnik							1,0	5
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	36	SeU	4	4	K (PL)	-	
Grundlagen der Messtechnik							1,0	5
Grundlagen der Messtechnik	MTL	36	SeU	4	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Grundlagen der Verbrennungsmotoren							1,0	5
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	VMG	36	SeU	4	4	K (PL)	-	
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten							1,0	5
Seminar	SEM	18	Sem	5	2	PP (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	36	SeU	5	2	PP (PL)	0,5	3
Grundlagen der Regelungstechnik							1,0	5
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	36	SeU	5	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Fahrzeuglabor							1,0	5
Fahrzeuglabor	FL	12	Prak	5	4	LA (PL)	-	
Antriebsstrang							1,0	5
Antriebsstrang	AST	36	SeU	5	4	K (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				5	4			

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)							1,0	5
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)				5	4			
Betriebswirtschaftslehre							1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	36	SeU	6	4	K, M (PL)	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung							-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	18	Ek	6	1	H (SL)	-	
Studienarbeit							2,0	8
Studienarbeit	PRJ	1	Pi	6	-	PJ (PL)	-	
		12	Koll		1			
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				6	4			
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				6	4			
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)							1,0	5
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)				6	4			
Praxisphase								15
Praxisphase	PRX	1		7		H (SL)		
Bachelorarbeit mit Kolloquium								15
Bachelorarbeit	BAR	1		7	-	BAR (PL)	-	12
Kolloquium	BKO	12		7	-	KO (PL)	-	3

Studierende des Studienschwerpunktes Antrieb und Fahrwerk wählen im fünften Studiensemester die Vertiefungsrichtung Antrieb oder Fahrwerk aus. Mit dieser Wahl legen sie auch das zugehörige Pflichtmodul nach Absatz 3 Buchstabe a (i) im sechsten Semester fest.

Vertiefungsrichtung Antrieb

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Verfahren der Verbrennungsmotoren							1,0	5
Verfahren der Verbrennungsmotoren	VMV	36	SeU	5	4	K (PL)	-	
Verbrennungsmotorenlabor							1,0	5
Labor Verbrennungsmotoren	VML	18	Prak	6	2	LA (PVL)	-	
		18	SeU		2	K (PL)	-	

Vertiefungsrichtung Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Fahrwerk/Fahrverhalten							1,0	5
Fahrwerk/Fahrverhalten	FWF	36	SeU	5	4	K, M, H (PL)	-	
Fahrwerksauslegung/-kinematik							1,0	5
Fahrwerksauslegung/-kinematik	FWK	36	SeU	6	3	K, M, H (PL)	-	
		12	Prak		1			

(ii) Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
	Dynamik						1,0	5
Dynamik	TM3	36	SeU	3	4	K, M (PL)	-	
	Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen						1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	36	SeU	3	4	K, M, H (PL)	-	
	Strömungslehre mit Labor						1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	36	SeU	3	3	K, H (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
	Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer						1,0	5
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	36	SeU	3	4	K, M, H, R, T (PL)	-	
	Vertiefung Darstellende Geometrie						1,0	5
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG2	36	SeU	3	2	ÜT (SL)	-	
		3	KGP		2	PJ (PL)	-	
	Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				3	4			
	Schwingungslehre und Akustik						1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	36	SeU	4	4	K, M (PL)	-	
	Integratives Projekt						1,0	5
Integratives Projekt	IP	3	KGP	4	1	FS (PL)	-	
	Baugruppen der Fahrwerktechnik						1,0	5
Baugruppen der Fahrwerktechnik	FWB	36	SeU	4	4	K (PL)	-	
	Einführung in die Karosseriekonstruktion						1,0	5
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	36	SeU	4	2	K, R, H (PL)	-	
		18	Üb		2			
	Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion						1,0	5
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	36	SeU	4	4	K, M, H, T (PL)	-	
	Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				4	4			
	Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten						1,0	5
Seminar	SEM	18	Sem	5	2	PP (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	36	SeU	5	2	PP (PL)	0,5	3
	Finite Elemente Methode						1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	36	SeU	5	2	K, M, H (PL)	-	
		18	Üb		2			
	Festigkeit im Leichtbau						1,0	5
Festigkeit im Leichtbau	FIL	36	SeU	5	4	K, M, H (PL)	-	
	Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche						1,0	5
Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche	KK2	36	SeU	5	2	K, H (PL)	-	
		18	Üb		2	ÜT (PVL)	-	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
CAD in der Karosseriekonstruktion							1,0	5
CAD in der Karosseriekonstruktion	CADK	36	SeU	5	2	K, H (PL)	-	
		18	Üb		2	ÜT (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				5	4			
Betriebswirtschaftslehre							1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	36	SeU	6	4	K, M (PL)	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung							-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	18	Ek	6	1	H (SL)	-	
Studienarbeit							2,0	8
Studienarbeit	PRJ	1	Pi	6	-	PJ (PL)	-	
		12	Koll		1			
Strukturkonstruktion							1,0	5
Strukturkonstruktion	STK	36	SeU	6	4	K, M, H (PL)	-	
Einführung in die Konstruktion von Baugruppen							1,0	5
Einführung in die Konstruktion von Baugruppen	KK3	36	SeU	6	2	K, M, H (PL)	-	
		18	Üb		2	ÜT (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				6	4			
Praxisphase								15
Praxisphase	PRX	1		7	-	H (SL)		
Bachelorarbeit mit Kolloquium								15
Bachelorarbeit	BAR	1		7	-	BAR (PL)	-	12
Kolloquium	BKO	12		7	1	KO (PL)	-	3

(iii) Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik							1,0	5
Dynamik	TM3	36	SeU	3	4	K, M (PL)	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen							1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	36	SeU	3	4	K, M, H (PL)	-	
Thermodynamik							1,0	5
Thermodynamik	TH	36	SeU	3	4	K (PL)	-	
Grundlagen der Elektrotechnik							1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	36	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Antriebsstrang							1,0	5
Antriebsstrang	AST	36	SeU	3	4	K (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				3	4			
Schwingungslehre und Akustik							1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	36	SeU	4	4	K, M (PL)	-	
Integratives Projekt							1,0	5
Integratives Projekt	IP	3	KGP	4	1	FS (PL)	-	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Maschinenelemente in Antriebssträngen							1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	36	SeU	4	4	K (PL)	-	
Einführung in die Karosseriekonstruktion							1,0	5
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	36	SeU	4	2	K, R, H (PL)	-	
		18	Üb		2		-	
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion							1,0	5
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	36	SeU	4	4	K, M, H, R, T (PL)	-	
Grundlagen der Schienenfahrzeuge							1,0	5
Grundlagen der Schienenfahrzeuge	SF1	36	SeU	4/5	4	M, K (PL)		
Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr							1,0	5
Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr	NPV	36	SeU	4/5	4	K, M, T (PL)	-	
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten							1,0	5
Seminar	SEM	18	Sem	5	2	PP (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	36	SeU	5	2	PP (PL)	0,5	3
Grundlagen der Fahrwerktechnik							1,0	5
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	36	SeU	5	4	K (PL)	-	
Vertiefung Schienenfahrzeuge							1,0	5
Vertiefung Schienenfahrzeuge	SF2	36	SeU	5/6	4	M, K (PL)	-	
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion							1,0	5
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion	NK2	36	SeU	5/6	4	K, M, T (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				5	4			
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				5	4			
Betriebswirtschaftslehre							1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	36	SeU	6	4	K, M (PL)	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung							-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	18	Ek	6	1	H (SL)	-	
Studienarbeit							2,0	8
Studienarbeit	PRJ	1	Pi	6	-	PJ (PL)	-	
		12	Koll		1			
Fahrzeuglabor							1,0	5
Fahrzeuglabor	FL	12	Prak	6	4	LA (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				6	4			
Praxisphase								15
Praxisphase	PRX	1		7	-	H (SL)		
Bachelorarbeit mit Kolloquium								15
Bachelorarbeit	BAR	1		7	-	BAR (PL)	-	12
Kolloquium	BKO	12		7	1	KO (PL)	-	3

(b) Studiengang Flugzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik							1,0	5
Dynamik	TM3	36	SeU	3	4	K, M (PL)	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen							1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	36	SeU	3	4	K, M, H (PL)	-	
Strömungslehre mit Labor							1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	36	SeU	3	3	K, H (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermodynamik							1,0	5
Thermodynamik	TH	36	SeU	3	4	K (PL)	-	
Grundlagen der Elektrotechnik							1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	36	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				3	4			
Schwingungslehre und Akustik							1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	36	SeU	4	4	K, M (PL)	-	
Integratives Projekt							1,0	5
Integratives Projekt	IP	3	KGP	4	1	FS (PL)	-	
Finite Elemente Methode							1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	36	SeU	4	2	K, M, H (PL)	-	
		18	Üb		2			
Festigkeit im Leichtbau							1,0	5
Festigkeit im Leichtbau	FIL	36	SeU	4	4	K, M, H, R, T (PL)	-	
Aerodynamik mit Labor 1							1,0	5
Aerodynamik mit Labor 1	AML1	36	SeU	4	3	K, H (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				4	4			
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten							1,0	5
Seminar	SEM	18	Sem	5	2	PP (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	36	SeU	5	2	PP (PL)	0,5	3
Aerodynamik mit Labor 2							1,0	5
Aerodynamik mit Labor 2	AML2	36	SeU	5	3	K, H (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Strukturkonstruktion 1							1,0	5
Strukturkonstruktion 1	SKO1	36	SeU	5	4	K, M (PL)	-	
Flugmechanik							1,0	5
Flugmechanik	FM	36	SeU	5	4	K, M, H (PL)	-	
Labor im Flugzeugbau							1,0	5
Labor im Flugzeugbau	LFB	12	Prak	5	4	LA (PL)	-	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				5	4			
Betriebswirtschaftslehre							1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	36	SeU	6	4	K, M (PL)	-	
Studienarbeit							2,0	8
Studienarbeit	PRJ	1	Pi	6	-	PJ (PL)	-	
		12	Koll		1			
Strukturkonstruktion 2							1,0	5
Strukturkonstruktion 2	SKO2	36	SeU	6	4	K, M (PL)	-	
Flugzeugentwurf							1,0	5
Flugzeugentwurf	FE	36	SeU	6	4	K, M, H (PL)		
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				6	4			
Praxisphase								15
Praxisphase	PRX	1		7	-	H (SL)		
Bachelorarbeit mit Kolloquium								15
Bachelorarbeit	BAR	12		7	-	BAR (PL)	-	12
Kolloquium	BKO	1		7	-	KO (PL)	-	3

(ii) Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik							1,0	5
Dynamik	TM3	36	SeU	3	4	K, M (PL)	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen							1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	36	SeU	3	4	K, M, H (PL)	-	
Strömungslehre mit Labor							1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	36	SeU	3	3	K, H (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermodynamik							1,0	5
Thermodynamik	TH	36	SeU	3	4	K (PL)	-	
Grundlagen der Elektrotechnik							1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	36	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				3	4			
Schwingungslehre und Akustik							1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	36	SeU	4	4	K, M (PL)	-	
Integratives Projekt							1,0	5
Integratives Projekt	IP	3	KGP	4	1	PJ (PL)	-	
Grundlagen der Messtechnik							1,0	5
Grundlagen der Messtechnik	MTL	36	SeU	4	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Architektur der Kabine							1,0	5
Architektur der Kabine	AKA	36	SeU	4	4	K, H (PL)	-	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Flugzeugprojekt							1,0	5
Flugzeugprojekt	FPR	36	SeU	4	4	K (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				4	4			
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten							1,0	5
Seminar	SEM	18	Sem	5	2	PP (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	36	SeU	5	2	PP (PL)	0,5	3
Grundlagen der Regelungstechnik							1,0	5
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	36	SeU	5	3	K, M (PL)	-	
		12	Prak		1	LA (PVL)	-	
Mechanische Kabinensysteme							1,0	5
Mechanische Kabinensysteme	MKS	36	SeU	5	4	M, K (PL)	-	
Elektrische Kabinensysteme							1,0	5
Elektrische Kabinensysteme	EKS	36	SeU	5	4	M (PL)	-	
Faserverbund- und Sandwichstrukturen							1,0	5
Faserverbund- und Sandwichstrukturen	FUS	36	SeU	5	4	K, M, H (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				5	4			
Betriebswirtschaftslehre							1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	36	SeU	6	4	K, M (PL)	-	
Studienarbeit							2,0	8
Studienarbeit	PRJ	1	Pi	6	-	PJ (PL)	-	
		12	Koll		1			
Kabinenmodule und -monumente							1,0	5
Kabinenmodule und -monumente	KMO	36	SeU	6	4	H, K (PL)	-	
Labor Kabine und Kabinensysteme							1,0	5
Labor Kabine und Kabinensysteme	LKK	12	Prak	6	4	LA (PL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)							1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)				6	4			
Praxisphase								15
Praxisphase	PRX	1		7	-	H (SL)		
Bachelorarbeit mit Kolloquium								15
Bachelorarbeit	BAR	1		7	-	BAR (PL)	-	12
Kolloquium	BKO	12		7	-	KO (PL)	-	3

(4) In jedem Studienschwerpunkt sind aus den nachstehenden Modulen (Wahlpflichtmodulen) in vier Modulen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen. Die Wahl kann studiengangs- und studienschwerpunktunabhängig getroffen werden. Für die Studienschwerpunkte werden folgende Module empfohlen:

Wahlpflichtmodul	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Antrieb								
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	36	SeU	3	4	K, R, T(PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	36	SeU	5	2	K, M, H(PL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Strömungsmaschinen	SM	36	SeU	6	4	K, M (PL)	1,0	5
Verbrennungsmotoren Konstruktion	VMK	36	SeU	6	4	K (PL)	1,0	5
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Fahrwerk								
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	36	SeU	3	4	K, M, (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	36	SeU	5	2	K, M, H (PL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Aktive Fahrwerksysteme	AFS	36	SeU	6	2	H, M, K (PL)	1,0	5
		12	Prak		2	LA (PVL)		
Faserverbundtechnologie	FVT	36	SeU	6	4	K, M, R (PL)	1,0	5
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung								
Qualitätsmanagement	QM	36	SeU	3	3,5	K, PP, R (PL)	1,0	5
		12	Prak		0,5	LA (PVL)		
Strak	STR	36	SeU	4	4	H, K, M (PL)	1,0	5
Fahrzeugdesign	FZD	36	SeU	5	4	H, K, M (PL)	1,0	5
Passive Sicherheit mit Labor	PSI	36	SeU	6	2	K, M, H (PL)	1,0	5
		12	Prak		2	LA (SL)		
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge								
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	36	SeU	3	4	K, M, H, R, T (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	36	SeU	5	2	K, M, H (PL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Grundlagen der Messtechnik	MTL	36	SeU	5	3	K, M (PL)	1,0	5
		12	Prak		1	LA (PVL)		
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	36	SeU	6	3	K, M (PL)	1,0	5
		12	Prak		1	LA (PVL)		
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Standardprofil								
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	36	SeU	3	4	K, R, T (PL)	1,0	5

Wahlpflichtmodul	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Flugzeugtriebwerke	FTW	36	SeU	4	4	K (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	36	SeU	5	4	K, M, H, R, T (PL)	1,0	5
Faserverbundtechnologie	FVT	36	SeU	6	4	K, M, R, H (PL)	1,0	5
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Konstruktionsprofil								
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	36	SeU	3	4	K, M, H, R, T(PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	36	SeU	4	4	K (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	36	SeU	5	4	K, M, H (PL)	1,0	5
CAD im Flugzeugbau	CADF	36	SeU	6	2	K, H, M(PL) ÜT (PVL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabine								
Ergonomie und Design	EUD	36	SeU	3	2	H, K (PL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Labor im Flugzeugprojekt	LFB	12	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	36	SeU	5	2	K, M, H (PL)	1,0	5
		18	Üb		2			
CAD im Flugzeugbau	CADF	36	SeU	6	2	K, H, M (PL) ÜT (PVL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabinensysteme								
Ergonomie und Design	EUD	36	SeU	3	2	H, K (PL)	1,0	5
		18	Üb		2			
Labor im Flugzeugprojekt	LFB	12	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	36	SeU	5	4	K, M, H, R, T (PL)	1,0	5
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	36	SeU	6	4	K, M, H, R, T (PL)	1,0	5

(5) Die Studierenden müssen Prüfungsleistungen in mindestens vier Wahlpflichtmodulen erbringen. Hierbei sind mehrere Wahlkombinationen möglich:

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in den für ihren Studienschwerpunkt empfohlenen vier Wahlpflichtmodulen.
- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in zwei von vier der für ihren Studienschwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen sowie Prüfungsleistungen in bis zu vier anderen, fachlich sinnvollen Wahlpflichtmodulen aus dem Bachelorangebot der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule.

(6) Eine Kombination der beiden Alternativen ist möglich, es sind jedoch folgende Regeln zu beachten:

- Die erbrachte Prüfungsleistung eines Wahlpflichtmoduls wird im Rahmen der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt, wenn das Wahlpflichtmodul mindestens 5 CP erbringt, andere Wahlpflichtmodule können als Zusatzmodule berücksichtigt werden
- Mit allen Wahlpflichtmodulen können maximal zwanzig CP erbracht werden. Überschüssige CP werden gekürzt. Die Gewichtung beträgt für Wahlpflichtmodule immer 1,0.

- Es sind Prüfungsleistungen in mindestens vier und maximal sechs Wahlpflichtmodulen zu erbringen, darunter müssen sich mindestens zwei der in jeweiligem Studienschwerpunkt empfohlenen Module befinden.
- Entscheidet sich die bzw. der Studierende für ein Wahlpflichtmodul, das nicht zu den für den jeweiligen Studienschwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen gehört, ist die Anrechnung der darin zu erbringenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau zu Beginn der Lehrveranstaltung zu beantragen. Die Teilnahmemöglichkeit am gewählten Wahlpflichtmodul sowie der dazugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen hat die bzw. der Studierende selbstständig mit den jeweiligen Lehrenden zu klären. Bei Wahlpflichtangeboten außerhalb des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau sind die jeweiligen An- und Abmeldezeiten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen unbedingt zu beachten.
- Wenn in mehr als vier Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht wurden, hat die bzw. der Studierende spätestens mit Beantragung des Zeugnisses vier Wahlpflichtmodule, darunter mindestens zwei der für den Studienschwerpunkt empfohlenen, zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 10 Absatz 3 eingehen. Die restlichen Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzmodule gemäß § 21 Absatz 16 APSO-INGI im Zeugnis und im Diploma Supplement aufgenommen werden, dabei werden sie nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen (§ 8 Absatz 5 der APSO-INGI).

(7) Im Studiengang Flugzeugbau können Studierende im dritten Studienjahr eine Auswahl zwischen den Modulen „Auswärtige Veranstaltung“ und „Seminar 2“ treffen:

Empfohlene Wahlpflichtmodule für das dritte Studienjahr im Studiengang Flugzeugbau									
Wahlpflichtmodul	KuZ	GrG	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP	
Auswärtige Lehrveranstaltung							-	2	
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	18	Ek	6	1	H, R (SL)			
Seminar 2							-	2	
Seminar 2	SE2	36	SeU	6	2	H, M, R (SL)	-	2	

§ 6 Lehrveranstaltungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des dritten bis sechsten Semesters können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

(2) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

4. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 7 Prüfungsformen

(1) Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in § 14 APSO-INGI geregelten Prüfungsformen kann eine Portfolio-Prüfung angeboten werden. Portfolio-Prüfungen bestehen aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen die in der APSO-INGI in § 14 genannt werden sowie

semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird zum gleichen Anteil berücksichtigt, es sei denn, die bzw. der Lehrende legt die Gewichtung zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ ist eine konstruktive oder theoretische und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt.

(2) Die Bachelorarbeit wird im 7. Semester bearbeitet. Voraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind identisch zu den Voraussetzungen für die Durchführung der Praxisphase, siehe § 4 Absatz 3. Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag der bzw. des Studierenden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Für die schriftliche Ausarbeitung des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ werden 12 CP für die Bachelorarbeit und für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben. Die Benotung des Kolloquiums bezieht jede bzw. jeder Prüfende mit der Gewichtung 3/15 in ihre bzw. seine Benotung des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ ein. Zur Berechnung der Gesamtnote des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ für die Studierende bzw. den Studierenden werden die beiden Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Es ist das Notenschema nach APSO INGI § 21 Absatz 2 zu verwenden.

§ 9 Ablegen der Prüfungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn

- alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und
- die Bestätigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 6 Absatz 1 der APSO-INGI vorliegt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Die Bewertung der Prüfungs-, Studienleistungen und Module erfolgt nach § 21 APSO-INGI.

(2) Setzt sich die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, legt die bzw. der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 von Hundert aus der Teilnote gemäß Satz 1 und zu 10 von Hundert aus der Note des Moduls Bachelorarbeit mit Kolloquium. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufnehmen.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 11. Juni 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 108/2015, S. 14) tritt zum Ende des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Die Studierenden, die bisher nach dieser Ordnung studiert haben, werden von Amts wegen in die Ordnung nach Absatz 1 umgeschrieben.

(3) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

**Zugangs- und Auswahlordnung
der Fakultät Technik und Informatik
für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau, Flugzeugbau und Mechatronik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 5. November 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 19. November 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau, Flugzeugbau und Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Einziger Paragraph

In den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau, Flugzeugbau und Mechatronik erfolgt die Auswahl der Bewerber*innen gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2014 (Amtl. Anz. S. 1253) nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO). Im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

Für die Bachelorstudiengänge müssen zusätzlich Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Die Englischkenntnisse sind durch

1. eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, durch die Englischunterricht über 3 Jahre nachgewiesen wird und Englisch bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde; dabei muss die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Englischunterrichts mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bzw. Note 5 Punkte nachgewiesen werden oder
2. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 4.0 oder
3. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 42 Punkten oder
4. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland oder

5. Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland
nachzuweisen. In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 5 aufgeführten vergleichbar sind.

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2021/ 2022.

Die Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau, Flugzeugbau vom 25. April 2013 und die Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29. Mai 2019 werden aufgehoben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 17. Dezember 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik und am 3. Dezember 2020 vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Informatik vom 5. November 2020 und auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 19. November 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Wirtschaftsinformatikerin oder Wirtschaftsinformatiker in weiten Bereichen der kommerziellen Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von betrieblichen Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik werden die betriebswirtschaftlichen, mathematischen, informatischen und insbesondere die wirtschaftsinformatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Der gesamte Workload für Studierende berechnet sich aus den Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Im Modulhandbuch wird der Workload weiter in Präsenz- und Selbstlernzeit differenziert, da neben der Präsenzzeit immer eine

Selbstlernzeit erforderlich ist. Die Angaben sind als ungefähre Richtwerte zu verstehen, da Veranstaltungen (z.B. aufgrund von Feiertagen) ausfallen können.

Die Berechnung des im Modulhandbuch aufgeführten Arbeitsaufwands (Workload) erfolgt auf folgender Grundlage: 18 Semesterwochen (inkl. Prüfungszeit), 1 SWS = 60 Minuten

Aufgeschlüsselt nach: XXX Std. SeU (bzw. andere und/oder zusätzliche Lehrveranstaltungsarten) und YYY Std. Eigenarbeit/Selbststudium

Rechenbeispiel:

6 Leistungspunkte = 180 Std.

Präsenzstudium: X SWS x 60 Minuten x 18 Wochen

4 SWS x 60 Minuten x 18 Wochen = 72 Std. (z.B. je 36 Std. für SeU und Praktikum)

Selbststudium: 180 Std. – 72 Std. = 108 Std.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

§ 5 Freiwillige Praxisphase

§ 6 Module und Leistungspunkte

§ 7 Prüfungsformen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Bewertung und Benotung

§ 10 Abschlussdokumente

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (CP) beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ist den Übersichten in § 6 Absätze 3 bis 4 (Modultabellen) zu entnehmen. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Module didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsinformatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

(2) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorarbeit (§ 8). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre, zu entnehmen. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BT	=	Bachelorarbeit
CP	=	Leistungspunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
GrG	=	Gruppengröße
K	=	Klausur
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PA	=	Prüfungsart
PF	=	Prüfungsform
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat
ÜA	=	Übungsabschluss

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	Sem	SWS	PA	PF	GrG	G	CP
Modul:	Grundlagen der Mathematik								
GM	Grundlagen der Mathematik (GM)	SeU	1	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Grundlagen der Mathematik (GMP)	Prak	1	1	PVL	LA	10		
Modul:	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik								
GW	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GW)	SeU	1	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GWIP)	Prak	1	1	PVL	LA	10		
Modul:	Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
Modul :	Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	PVL	LA	8		
Modul:	Betriebswirtschaft I								
BWL1	Betriebswirtschaft I (BWL1)	SeU	1	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Betriebswirtschaft I (BWL1P)	Prak	1	1	PVL	LA	10		
Modul:	Quantitative Methoden								
QM	Quantitative Methoden (QM)	SeU	2	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Quantitative Methoden (QMP)	Prak	2	1	PVL	LA	10		
Modul:	Theoretische Informatik								
TH	Theoretische Informatik (TH)	SeU	2	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Theoretische Informatik (THP)	Prak	2	1	PVL	LA	10		

Modul		LVA	Sem	SWS	PA	PF	GrG	G	CP
Modul:	Informationssysteme I								
IN1	Informationssysteme I (IN1)	SeU	2	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Informationssysteme I (INP1)	Prak	2	1	PVL	LA	10		
Modul:	Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	PVL	LA	10		
Modul:	Betriebswirtschaft II								
BWL2	Betriebswirtschaft 2 (BWL2)	SeU	2	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Betriebswirtschaft 2 (BWL2P2)	Prak	2	1	PVL	LA	10		
Summe				40				60	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	Sem	SWS	PA	PF	GrG	G	CP
Modul:	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik								
WS	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WS)	SeU	3	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Wahrscheinlichkeitsr.&Statistik (WSP)	Prak	3	1	PVL	LA	10		
Modul:	Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	PVL	LA	10		
Modul:	Software Engineering & Architektur I								
SEA1	Software Engineering & Architektur I (SEA1)	SeU	3	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Software Engineering & Architektur I (SEAP1)	Prak	3	1	PVL	LA	10		
Modul:	Wirtschaftsinformatik I								
WI1	Wirtschaftsinformatik 1 (WI1)	SeU	3	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Wirtschaftsinformatik 1 (WIP1)	Prak	3	1	PVL	LA	10		
Modul:	Betriebswirtschaft III								
BWL3	Betriebswirtschaft III (BWL3)	SeU	3	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Betriebswirtschaft III (BWL3P3)	Prak	3	1	PVL	LA	10		
Modul:	Betriebswirtschaft IV								
BWL4	Betriebswirtschaft IV (BWL4)	SeU	4	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Betriebswirtschaft IV (BWL4P4)	Prak	4	1	PVL	LA	10		
Modul:	Software Engineering & Architektur II								
SEA2	Software Engineering & Architektur II (SEA2)	SeU	4	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Software Engineering & Architektur II (SEAP2)	Prak	4	1	PVL	LA	10		
Modul:	Rechnernetze & Betriebssysteme								
RB	Rechnernetze & Betriebssysteme (RB)	SeU	4	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Rechnernetze & Betriebssysteme (RBP)	Prak	4	1	PVL	LA	10		
Modul:	Wirtschaftsinformatik II								
WI2	Wirtschaftsinformatik II (WI2)	SeU	4	3 (2)	PL	(K,M,R,H)	40	6,0	6
	Praktikum Wirtschaftsinformatik II (WIP2)	Prak	4	1 (2)	PVL	LA	10		

Modul		LVA	Sem	SWS	PA	PF	GrG	G	CP
Modul: Informationssysteme II									
IN2	Informationssysteme II (IN2)	SeU	4	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Informationssysteme II (IN2P)	Prak	4	1	PVL	LA	10		
Summe				40				60	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

Modul		LVA	Sem	SWS	PA	PF	GrG	G	CP
Modul: Projekt									
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	SL	Pj	10	--	9
Modul: Seminar									
WIS	Seminar (WIS)	S	5	2	SL	R	3,33	--	3
Modul: Wirtschaftsinformatik III									
WI3	Wirtschaftsinformatik 3 (WI3)	SeU	5	3	PL	(K,M,R,H)	40	6	6
	Praktikum Wirtschaftsinformatik 3 (WIP3)	Prak	5	1	PVL	LA	10		
Modul: Recht									
RE	Recht (REC)	SeU	5	2	PL	(K,M,R,H)	40	3	3
Modul: Gesellschaftswissenschaften I									
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	S	5	2	SL	(K,M,R,H, ÜA)	5	--	3
Modul: Wahlpflichtmodul I									
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	2	PL	(K,M,R,H)	10	6	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	2	PVL	LA	5		
Modul: Wahlpflichtmodul II									
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	6	2	PL	(K,M,R,H)	10	6	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	6	2	PVL	LA	5		
Modul: Wahlpflichtmodul III									
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	2	PL	(K,M,R,H)	10	6	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul (WPP3)	Prak/Pj	6	2	PVL	LA	5		
Modul: Gesellschaftswissenschaften II									
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	S	6	2	SL	(K,M,R,H, ÜA)	5	--	3
Modul: Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium									
BA	Bachelorarbeit (BA)	--	6	-	PL	BT	1	15	12
	Kolloquium (BAK)	--	6		PL	KO	1		
Summe				30				42	60

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen zulässig sind, trifft die prüfende Person zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform. Pro Modul mit Prüfungsform Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Sofern Tests für die Prüfungsform Klausur (K) vorgesehen sind, sind die Termine der Tests zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können wirtschaftsinformatische, mathematisch-naturwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, technische und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten der Departments Informatik und Wirtschaft und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Departments der Fakultät Technik und Informatik gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Leistungspunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht. Ein Studierender hat die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu zwei CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(7) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Modulen des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Es wird gewährleistet, dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 Prüfungsformen

Neben den in § 14 APSO-INGI geregelten Prüfungsformen werden folgende Prüfungsformen angeboten:

1. Übungsabschluss (ÜA): Für die erfolgreiche Ablegung eines Übungsabschlusses ist die kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden erforderlich. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Leistungspunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben, für das dazugehörige Bachelorkolloquium drei Leistungspunkte. Die Benotung des Bachelorkolloquiums bezieht jede prüfende Person mit der Gewichtung 3/15 in seine/ihre Benotung des Moduls „Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium“ ein. Zur Berechnung der Gesamtnote des Moduls „Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium“ für die*den Studierende*n werden die beiden Einzelbewertungen der prüfenden Personen arithmetisch gemittelt und zugunsten der* des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium (§ 8 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus den Übersichtstabellen des § 6 für die einzelnen Studienjahre zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2350			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2025	bis	2349	Punkte	sehr gut
über und genau	1539	bis	2024	Punkte	gut
über und genau	1053	bis	1538	Punkte	befriedigend
über und genau	810	bis	1052	Punkte	bestanden

§ 10 Abschlussdokumente

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorarbeit (§ 8),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(3) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik oder Wirtschaft anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese studienangewandte Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99/2014, S. 38) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 17. Dezember 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Informatik vom 5. November 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Informatiker*in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

Dieser Studiengang beschäftigt sich mit Problemstellungen aus allen Anwendungsfeldern der Informatik wie z.B. Analyse, Entwurf und Entwicklung von Informationssystemen. Die technologischen Kompetenzen der Studierenden umfassen daher eine breite Grundlagenausbildung. Schwerpunkte: Programmiermethodiken, Software Engineering, Datenbanken, Betriebssysteme und Rechnernetze, Künstliche Intelligenz und Betriebswirtschaftslehre.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik werden die mathematischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Das Department bietet aufbauend auf den Abschluss Bachelor of

Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln. Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Der gesamte Workload für Studierende berechnet sich aus den Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Im Modulhandbuch wird der Workload weiter in Präsenz- und Selbstlernzeit differenziert, da neben der Präsenzzeit immer eine Selbstlernzeit erforderlich ist. Die Angaben sind als ungefähre Richtwerte zu verstehen, da Veranstaltungen (z.B. aufgrund von Feiertagen) ausfallen können.

Die Berechnung des im Modulhandbuch aufgeführten Arbeitsaufwands (Workload) erfolgt auf folgender Grundlage: 18 Semesterwochen (inkl. Prüfungszeit), 1 SWS = 60 Minuten

Aufgeschlüsselt nach: XXX Std. SeU (bzw. andere und/oder zusätzliche Lehrveranstaltungsarten) und YYY Std. Eigenarbeit/Selbststudium

Rechenbeispiel:

6 Leistungspunkte = 180 Std.

Präsenzstudium: X SWS x 60 Minuten x 18 Wochen

4 SWS x 60 Minuten x 18 Wochen = 72 Std. (z.B. je 36 Std. für SeU und Praktikum)

Selbststudium: 180 Std. - 72 Std. = 108 Std.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

§ 5 Freiwillige Praxisphase

§ 6 Module und Leistungspunkte

§ 7 Prüfungsformen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Bewertung und Benotung

§ 10 Abschlussdokumente

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (CP) beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im vierten, fünften und sechsten Semester werden drei Wahlpflichtmodule, sowie ein Projekt gewählt. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(3) Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ist den Übersichten in § 6 Absätze 2 bis 4 (Modultabellen) zu entnehmen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In den Abschlussdokumenten wird die Studiengangsbezeichnung „Angewandte Informatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

(2) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorarbeit (§ 8). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

- BT = Bachelorarbeit
- CP = Leistungspunkte
- G = Gewichtung für die Gesamtnote

- GrG = Gruppengröße
 K = Klausur
 KO = Kolloquium
 LA = Laborabschluss
 LVA = Lehrveranstaltungsart
 M = Mündliche Prüfung
 PL = Prüfungsleistung
 Prak = Laborpraktikum
 Pj = Projekt
 PVL = Prüfungsvorleistung
 R = Referat
 Sem = Semester
 S = Seminar
 SeU = Seminaristischer Unterricht
 SL = Studienleistung
 SWS = Semesterwochenstunden
 T = Test
 Üb = Übung
 ÜT = Übungstestat
 ÜA = Übungsabschluss

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	GrG	SWS	CP	G
DM	Diskrete Mathematik	SeU	PL	(K / M / R / H)	1	40	3	6	6
		Prak	PVL	ÜT		10	1		
GI	Grundlagen der Informatik	SeU	PL	(K / M / R / H)	1	40	3	6	6
		Prak	PVL	ÜT		10	1		
PM1	Programmier-methodik I	SeU	PL	(K / M / R / H)	1	40	4	6	6
PT	Programmiertechnik	SeU	PL	(K / M / R / H)	1	40	2	6	6
		Prak	PVL	LA		8	2		
BWL	Betriebswirtschafts-lehre	SeU	PL	(K / M / R / H)	1	40	3	6	6
		Prak	PVL	ÜT		10	1		
LB	Logik und Berechenbarkeit	SeU	PL	(K / M / R / H)	2	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
AF	Automatentheorie und Formale Sprachen	SeU	PL	(K / M / R / H)	2	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
DB	Datenbanken	SeU	PL	(K / M / R / H)	2	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
PM2	Programmiermethodik II	SeU	PL	(K / M / R / H)	2	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
RMP	Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung	SeU	PL	(K / M / R / H)	2	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
Summe:						-	40	60	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 11 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	GrG	SWS	CP	G
GKA	Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen	SeU	PL	(K / M / R / H)	3	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
AD	Algorithmen und Datenstrukturen	SeU	PL	(K / M / R / H)	3	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
SE1	Software Engineering I	SeU	PL	(K / M / R / H)	3	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
BS	Betriebssysteme	SeU	PL	(K / M / R / H)	3	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
DS	Data Science	SeU	PL	(K / M / R / H)	3	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
KI	Künstliche Intelligenz	SeU	PL	(K / M / R / H)	4	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
SE2	Software Engineering II	SeU	PL	(K / M / R / H)	4	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
RN	Rechnernetze	SeU	PL	(K / M / R / H)	4	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
WP1	Wahlpflichtmodul I	SeU / Pj	PL	(K / M / R / H)	4	10	2	6	6
		Prak / Pj	PVL	LA		5	2		
ENG	Englisch	S	SL	(K / M / R / H / ÜA)	4	20	2	3	-
ETH	Ethik	S	SL	(K / M / R / H / ÜA)	4	20	2	3	-
Summe:						-	40	60	54

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	GrG	SWS	CP	G
PRO	Projekt	Pj	SL	Pj	5	10	6	9	-
SEM	Seminar	S	SL	R	5	3,33	2	3	-
SWA	Softwarearchitektur	SeU	PL	(K / M / R / H)	5	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
VS	Verteilte Systeme	SeU	PL	(K / M / R / H)	5	40	3	6	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
WP2	Wahlpflichtmodul II	SeU / Pj	PL	(K / M / R / H)	5	10	2	6	6
		Prak / Pj	PVL	LA		5	2		
WP3	Wahlpflichtmodul III	SeU / Pj	PL	(K / M / R / H)	6	10	2	6,0	6
		Prak / Pj	PVL	LA		5	2		

Modul		LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	GrG	SWS	CP	G
ITS	IT-Sicherheit	SeU	PL	(K / M / R / H)	6	40	3	6,0	6
		Prak	PVL	LA		10	1		
GW	Gesellschaftswissenschaften	S	SL	(K / M / R / H / ÜA)	6	5	2	3,0	-
BTK	Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium	-	PL	BT	6	1	-	12	15
		-	PL	KO				3	
Summe:						-	40	60	60

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen zulässig sind, trifft die prüfende Person zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform. Pro Modul mit Prüfungsform Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Sofern Tests für die Prüfungsform Klausur (K) vorgesehen sind, sind die Termine der Tests zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule können aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten.

(7) Die*der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung Vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Leistungspunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht. Studierende haben die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu 2 CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Modulen kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Es wird gewährleistet, dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 Prüfungsformen

Neben den in § 14 APSO-INGI geregelten Prüfungsformen werden folgende Prüfungsformen angeboten:

1. Übungsabschluss (ÜA): Für die erfolgreiche Ablegung eines Übungsabschlusses ist die kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden erforderlich. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Module (unabhängig von der Semesterlage) erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch nicht erfolgreich abgelegten Module darf 18 Leistungspunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben, für das dazugehörige Bachelorkolloquium drei Leistungspunkte. Die Benotung des Bachelorkolloquiums bezieht jede prüfende Person mit der Gewichtung 3/15 in die Benotung des Moduls „Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium“ ein. Zur Berechnung der Gesamtnote des Moduls „Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium“ für die*den Studierende*n werden die beiden Einzelbewertungen der prüfenden Personen arithmetisch gemittelt und zugunsten der*des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium (§ 8 Absatz 3).

(3) Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus den Modultabellen des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Semester zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2305			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1987	bis	2304	Punkte	sehr gut
über und genau	1510	bis	1986	Punkte	gut
über und genau	1033	bis	1509	Punkte	befriedigend
über und genau	795	bis	1032	Punkte	bestanden

§ 10 Abschlussdokumente

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorarbeit (§ 8),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(3) Eine von der für Praxisangelegenheiten beauftragten Person des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Sommersemester 2022.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99/2014, S. 9) gilt nur noch für die vor dem Sommersemester 2022 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Angewandte Informatik. Sie tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den
Masterstudiengang Food Science
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Ökotrophologie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 14. Dezember 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang Food Science.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge Ökotrophologie oder Verfahrenstechnik
oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer den Masterstudiengängen nahestehenden Fachrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten,
und

c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

(2) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE¹ nachweisen.

(3) Internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. Anerkannte deutsche Sprachtests sind in der Anlage, Ziffer 4, aufgeführt.

(4) Abweichend von Absatz 1 a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll,

1 Graduate Record Examination (GRE) ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgte, nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (0 bis 9 Punkte),
- b) Besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 3 Punkte),
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 3 Punkte),
- d) Motivation zum Studium im Studiengang Food Science an der HAW Hamburg gemäß Motivationsschreiben (0 bis 3 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 a) werden folgende Punkte vergeben:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Note 4,0 | 0 Punkte |
| b) Note $\geq 3,7$ und $< 4,0$ | 1 Punkt, |
| c) Note $\geq 3,3$ und $< 3,7$ | 2 Punkte, |
| d) Note $\geq 3,0$ und $< 3,3$ | 3 Punkte, |
| e) Note $\geq 2,7$ und $< 3,0$ | 4 Punkte, |
| f) Note $\geq 2,3$ und $< 2,7$ | 5 Punkte, |
| g) Note $\geq 2,0$ und $< 2,3$ | 6 Punkte, |
| h) Note $\geq 1,7$ und $< 2,0$ | 7 Punkte, |
| i) Note $\geq 1,3$ und $< 1,7$ | 8 Punkte, |
| j) Note $\geq 1,0$ und $< 1,3$ | 9 Punkte |

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Food Science und
- b) eine mit der Studienfachberatung beauftragte Person des Masterstudiengangs Food Science. Ein*eine akademische Mitarbeiter*in kann als beratendes Mitglied an der Auswahlkommission teilnehmen.

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann eine von der Departmentsleitung benannte professorale Vertretung die Aufgabe übernehmen.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
- a) besondere studiengangsbezogene Fachkenntnisse (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b),
- b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c),
- c) Motivation zum Studium des Studiengangs Food Science an der HAW Hamburg gemäß Motivationsschreiben (§ 3 Absatz 1 Buchstabe d),
- d) in formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von deutschen und englischen Sprachnachweisen.

Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

Anlage:

Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) oder

1.2 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2 genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder

1.3 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3 genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Leistungen gleichwertig sind erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte Englische Sprachtests

1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 87 (internet based)

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5

1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C

1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

1.5 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C

3. Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

1.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland oder

1.2 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder

1.3 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder

1.4 Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

1.5 Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

4. Anerkannte deutsche Sprachtests für § 2 Absatz 3

Deutsche Sprachtests eines anerkannten Instituts mit mindestens dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den konsekutiven
Masterstudiengang Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied
Sciences) in Kooperation mit dem Politécnico do Porto — Escola Superior da Saúde (ESS)
und der Université de Lille - Faculté Ingénierie et Management de la Santé (ILIS)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Medizintechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 6. Januar 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in Kooperation mit dem Politécnico do Porto — Escola Superior da Saúde (ESS) und der Université de Lille - Faculté Ingénierie et Management de la Santé (ILIS)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt Zugang und Auswahl der an der HAW Hamburg zuzulassenden und zu immatrikulierenden Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH). Für Zugang und Auswahl der an den Partnerhochschulen zuzulassenden und zu immatrikulierenden Studierenden gelten die dortigen Vorschriften.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

1. a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines der folgenden Bachelorstudiengänge an der HAW Hamburg:
Medizintechnik / Biomedical Engineering,
Rettungsingenieurwesen / Rescue Engineering, oder
Gefahrenabwehr / Hazard Control,
oder
 - b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium eines diesen Bachelorstudiengängen nahestehenden Studienganges mit äquivalentem Inhalt jeweils mit mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points gemäß ECTS),
oder
 - c) oder ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer dem Masterstudiengang nahestehenden technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten,
2. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

(2) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE² nachweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die spätere Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Zulassung erfolgte, nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Ergebnis des gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 qualifizierenden Studienabschlusses (Gesamtnote),
2. besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 5 Punkte),
3. besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 5 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Auswahlkriterien gemäß § 3 Absatz 1 erstellt.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 Nummer 1 werden folgende Punkte vergeben:

Note	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Punkte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der Person, die die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang wahrnimmt,
2. der Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt,
3. einem weiteren Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals.

Der Auswahlkommission muss mindestens ein professorales Mitglied angehören.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

1. nahestehende Studiengänge mit äquivalentem Inhalt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b),
2. nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c),
3. besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2,
4. besondere Leistungen aus der Berufspraxis gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3,
5. die Rangliste gemäß § 3,
6. in formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von englischen Sprachnachweisen.

(3) Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen.

² Graduate Record Examination (GRE) ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie ist erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

Anhang

Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage:

- a) eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- b) eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- c) einer Bescheinigung gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, durch die Englischunterricht über 5 Jahre nachgewiesen wird und Englisch bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde; dabei muss die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Englischunterrichts mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bzw. Note 5 Punkte nachgewiesen werden,

2. Anerkannte Englische Sprachtests

Folgende Englische Sprachtests werden anerkannt:

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 72 (internet based)
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5
- 1.3 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C
- 1.4 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C
- 1.5 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

- 3.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
- 3.2 eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder
- 3.3 eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder
- 3.4 einen Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen im Ausland oder
- 3.5 einen Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

Als englischsprachiges Ausland gelten die Länder Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, den USA, Australien, Neuseeland, Jamaika, Belize und der englischsprachige Teil von Kanada. Andere Länder können von der Auswahlkommission im Einzelfall als englischsprachiges Ausland anerkannt werden.

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 17. Dezember 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Verfahrenstechnik vom 2. Dezember 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 6, 10 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehrangebot (§§ 8, 9 APSO-INGI)
- § 7 Lehrveranstaltungsarten (§ 10 APSO-INGI)
- § 8 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 18, 21 APSO-INGI)
- § 11 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang : Modultabelle

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Studienjahre oder sieben Fachsemester. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte (CP) vergeben. Der Workload beträgt 30 Stunden pro CP.

(2) Das Studium ist wie folgtaufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.

2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.

3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Im Rahmen des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis), die vor Beginn des Praxisanteils (Praxissemester gemäß Absatz 3) abgeschlossen sein muss, im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abzuleisten. Davon sollten vor Aufnahme des Studiums mindestens acht Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Verfahrenstechnik ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung absolviert und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) Der Praxisanteil besteht aus einem in das Vertiefungsstudium integrierten Praxissemester. Hierbei handelt es sich um einen von der Hochschule geregelten und betreuten, inhaltlich bestimmten Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von 20 Wochen. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieur Tätigkeit heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden. Das Praxissemester wird durch ein Kolloquium begleitet und durch eine Studienleistung abgeschlossen.

(4) Die Einzelheiten der Vorpraxis und des Praxissemesters, insbesondere ihre inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Ableistung, werden in Praxisrichtlinien geregelt.

(5) Im Verlauf des Studiums müssen die Studierenden an eintägigen oder mehrtägigen Exkursionen in einem Umfang von mindestens fünf Exkursionstagen teilnehmen, sofern Exkursionen angeboten werden.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

(1) Zusätzlich zu § 7 APSO-INGI sind Studierende des vierten Fachsemesters verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. In dieser Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxisanteils und die Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(2) Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 20 CP erbracht haben, sind zu einer individuellen Studienfachberatung verpflichtet.

§ 6 Lehrangebot (§§ 8, 9 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 29 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxisanteil, einem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul und den Wahlpflichtmodulen der drei Studienschwerpunkte. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus dem Anhang. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind in der Tabelle im Anhang 1, Spalte 6 kenntlich gemacht. Zur Belegung der entsprechenden Module bzw. der Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der genannten Module Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) Bei dem Modul 27 handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul. Die zu wählenden Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Fakultät Life Sciences zu entnehmen. Dabei muss es sich bei den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls um allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 oder 4 Leistungspunkten handeln.

(4) Die Module 30 bis 36 sind Wahlpflichtmodule der drei Studienschwerpunkte. Es ist entweder die Modulkombination Modul 30 und Modul 31, die Modulkombination Modul 30, 32 und 33 oder die Modulkombination Modul 34, 35 und 36 zu wählen. Wird eine Prüfung in einem dieser Wahlpflichtmodule abgelegt, ist die Wahl der Modulkombination für das Studium bindend.

(5) Die Studierenden können auf Antrag beim Prüfungsausschuss aus dem übrigen Angebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen bis zu drei fachlich sinnvolle Austauschmodule auswählen. Die Austauschmodule müssen mindestens die gleiche Zahl an Leistungspunkten aufweisen, wie die zu ersetzenden Module und müssen mit den Zielen des Studiengangs übereinstimmen. Die Wahl bedarf vorab der Einwilligung der Studienfachberatung und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(6) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. Diese Ausnahmen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module oder Lehrveranstaltungen

jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten (§10 APSO-INGI)

Neben den in § 10 der APSO-INGI definierten Lehrveranstaltungsarten wird zusätzlich als weitere Lehrveranstaltungsart festgelegt:

Projektseminar (PS)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht mit einer übergeordneten Zielsetzung. Die Studierenden gestalten in Kleingruppen Ihre Projektanteile überwiegend eigenverantwortlich unter fachlicher Anleitung und Moderation der Lehrenden. Die einzelnen Projektanteile der Kleingruppen lassen sich übergreifend zu einem Gesamtprojekt zusammenfügen.

§ 8 Prüfungsformen (§ 14 APSO- INGI)

(1) Wird gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, kann die oder der Prüfende festlegen, dass nach Abgabe der Arbeit, spätestens 4 Wochen nach Abgabetermin ein ergänzendes Kolloquium durchgeführt wird. Die Gesamtnote der Hausarbeit errechnet sich dann zu zwei Dritteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.

(2) Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben oder eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in der APSO-INGI in § 14 genannt werden, sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die einzelnen Prüfungskomponenten werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist im Studienplan ein Fach oder Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt die bzw. der die Lehrveranstaltung durchführende Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden und das Praxissemester angemeldet und begonnen worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 18, 21 APSO-INGI)

(1) Aus dem Anhang ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte und die Notengewichtung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus den mit den Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung gewichteten

einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Prüfungsleistung im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 12 „Abschlussnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb einer gegebenen Frist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)

Das Bachelorzeugnis wird nach Antrag der*des Studierenden an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn alle zum Abschluss erforderlichen Leistungen erbracht sind.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/22 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 31. Juli 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 97/2014, S. 4) tritt mit Ende des Sommersemester 2029 außer Kraft. Sie findet nur noch Anwendung für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Hamburg, den 21. Januar 2021

Anhang : Modultabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	3
Nr.	Modul	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	LVA	GrG	SWS	PA	PF	Abschlussnoten- anteil in %
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	40	6	PL	K, M	3,4
2	Mathematik B	2,3	7	Mathematik 2		1	SeU	40	4	PL	K, M	4,6
				Mathematik 3		1	SeU	40	2	PL	K, M	
3	Informatik	1, 2	6	Informatik 1 Praktikum			Prak	13,3	2	PL	PF, M	1,0
				Informatik 2			SeU	40	2			
				Informatik 2 Praktikum			Prakt	13,3	2			
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	40	4	PL	K, PF	2,4
5	Physik B	2,3	5	Physik 2		4	SeU	40	2	PL	K, PF	1,2
				Physik Praktikum	4		Prak	13,3	2	SL	LA	
6	Technische Mechanik 1	1	5	Technische Mechanik 1			SeU	40	4	PL	K, M, PF	2,4
7	Technische Mechanik 2	2	5	Technische Mechanik 2		6	SeU	40	4	PL	K, M, PF	2,4
8	Thermodynamik	2	5	Thermodynamik			SeU	40	4	PL	K, M	2,4
9	Chemie 1	1	5	Chemie 1			SeU	40	4	PL	H, K, M	2,4
10	Chemie 2	2	5	Chemie 2		9	SeU	40	2	SL	H, K, M	0,0
				Chemie Praktikum		9	Prak	13,3	2	SL	LA	
11	Werkstofftechnik	1	5	Werkstofftechnik			SeU	40	4	PL	H, K oder M	2,4
12	Elektrotechnik	2	5	Elektrotechnik		1,4	SeU	40	4	PL	PF, K, M	2,4
13	Strömungsmechanik	3	5	Strömungsmechanik		2,4,5,7	SeU	40	4	PL	PF, K, M	4,9
14	Wärme- und Stoffübertragung	3	5	Wärme- und Stoffübertragung		2,4,5	SeU	40	4	PL	H, K, M	4,9
15	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3	7	Recht			SeU	40	2	SL	H, K, M	0,0
				Betriebswirtschaftslehre			SeU	40	2			
				Kostenrechnung			SeU	40	2			
16	Konstruktion, Anlagentechnik	3,4	8	Konstruktion	6, 11		SeU	40	4	PL	H, K, R, PF, M	7,8
				Anlagentechnik			SeU	40	3			
17	Praktikum Konstruktion / Anlagenplanung	3,4	6	CAD Praktikum			Prak	13,3	2	SL	KN, LA	0,0
				3D- Anlagenplanung (Praktikum)			Prak	13,3	2	SL	KN, LA	
18	Apparate und Maschinen	4	7	Apparatebau	7,11		SeU	40	3	PL	H, K, M	6,9
				Pumpen- und Verdichteranlagen		13	SeU	40	3			
19	Mess- und Regelungstechnik	4,5	10	MSR- Technik	1,2		SeU	40	6	PL	H, K, M	7,4
				MSR- Technik Praktikum	4,5		Prak	13,3	2	SL	LA	
20	Mechanische Verfahrenstechnik	4,5	8	Mechanische Verfahrenstechnik 1		13,14	SeU	40	2	PL	H, K, M	6,9
				Mechanische Verfahrenstechnik 2		13,14	SeU	40	4			
21	Thermische Verfahrenstechnik 1	4	5	Thermische Verfahrenstechnik 1	8	13,14	SeU	40	4	PL	H, K, M	4,9
22	Thermische Verfahrenstechnik 2	5	5	Thermische Verfahrenstechnik 2	8	13,14	SeU	40	4	PL	H, K, M	4,9
23	Verfahrenstechnisches Praktikum	4,5	5	Unit Operations Praktikum		20,21	Prak	13,3	2	SL	LA	0,0

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	3
Nr.	Modul	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	LVA	GrG	SWS	PA	PF	Abschlussnoten- anteil in %
				Erarbeitung verfahrenst. Prozesse Praktikum	3	20,21	Prak	13,3	2	SL	LA	
24	Chemische Verfahrenstechnik 1	5	5	Chem. Verfahrenstechnik 1	.9,10		SeU	40	4	PL	H, K, M	4,9
25	Chemische Verfahrenstechnik 2	7	5	Chem. Verfahrenstechnik 2	.9,10		SeU	40	2	SL	H, K, M	0,0
				Chem. Verfahrenstechnik Praktikum		23	Prak	13,3	2	SL	LA	
26	Allgemeines Ingenieurwissen 1	5	5	Arbeits- und Unfallschutz			SeU	40	2	SL	H, K, R, M	0,0
				Verfahrenst. Projektmanagement			SeU	40	2	SL	H, K, R, M	
27	Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflichtmodul	5	4	Auswahl gem. Vorlesungsverzeichnis der Fakultät LS			SeU / S	16	2	SL	H, K, M, PF, FS, R	0,0
									SeU / S	16	2	
28	Praxissemester	6	28	Praxissemester			Prak	-	-	SL	KO, R	0,0
				Kolloquium Praxissemester			S	13,3	2			
29	Bachelorarbeit	6, 7	12				-	1	-	PL	Bac	19,5
	Studienschwerpunkt (siehe Anhang 2)	7	15									
	Summen		210	Summe								100

Studienschwerpunkt verfahrenstechnischer Anlagenbau												
1	2	3	4	5	6	7	8	GrG	9	10	11	12
Nr.	Modul	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	LVA		SWS	PA	PF	Abschlussnoten- anteil in %
30	Prozessautomatisierung und Prozessleittechnik	7	5	Prozessautomatisierung und Prozessleittechnik			SeU	26,6	4	SL	K	0,0
31	Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen	7	10	Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen			PS	13,3	6	SL	Pj, KO, M	0,0

Studienschwerpunkt numerische Simulation und Prozessleittechnik												
1	2	3	4	5	6	7	8	GrG	9	10	11	12
Nr.	Modul	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	LVA		SWS	PA	PF	Abschlussnoten- anteil in %
30	Prozessautomatisierung und Prozessleittechnik	7	5	Prozessautomatisierung und Prozessleittechnik			SeU	26,6	4	SL	K	0,0
32	Angewandte numerische Simulation	7	5	Angewandte numerische Simulation			PS	13,3	4	SL	K, M, PF, ÜT	0,0
33	Simulation verfahrenstechnischer Prozesse	7	5	Simulation verfahrenstechnischer Prozesse			PS	13,3	4	SL	K, M, ÜT	0,0

Studienschwerpunkt Lebensmitteltechnik												
1	2	3	4	5	6	7	8	GrG	9	10	11	12
Nr.	Modul	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	LVA		SWS	PA	PF	Abschlussnoten- anteil in %
34	Lebensmittelwaren- kunde und - verfahrenstechnik	7	5	Lebensmittelwaren- kunde und - verfahrenstechnik			SeU	13,3	2	SL	H, K, M, R	0,0
				Lebensmittelwaren- kunde und - verfahrenstechnik, Praktikum			Prak	13,3	2	SL	LA	
35	Lebensmittelchemie	7	5	Lebensmittelchemie			SeU	13,3	3	SL	H, K, M, R	0,0
				Lebensmittelchemie, Praktikum			Prak	13,3	1	SL	LA	
36	Qualitäts- und Risikomanagement	7	5	Qualitäts- und Risikomanagement			SeU	13,3	4	SL	H, K, M, R	0,0

Sem.; Semester, CP: Leistungspunkte, LVA: Lehrveranstaltungsart, GrG; Gruppengröße,

SWS: Semesterwochenstunden, PA: Prüfungsart, PF: Prüfungsform

SeU: Seminaristischer Unterricht, Prak: Laborpraktikum, Proj:

Projekt, S: Seminar, PS: Projektseminar

SL: Studienleistung (unbenotet), PL:

Prüfungsleistung (benotet);

K: Klausur, M: Mündliche Prüfung, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Projektabschluss, LA: Laborabschluss,

T: Test, KO Kolloquium, KN: Konstruktionsarbeit, Bac: Bachelorarbeit PF: Portfolioprfung, FS: Fallstudie

ÜT: Übungstestat

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang International Business (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 17. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 14. Januar 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 HmbHG und die Auswahl der Bewerber*innen. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 3 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen i.S.v. §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Bewerber*innen erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind. Das Nähere regelt § 3.

(3) Die Auswahlkriterien richten sich nach § 4.

§ 2 Zuständigkeiten und Entscheidung

(1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professor*innen des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl der sich bewerbenden Person zustimmen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Business sind

- a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums auf dem Gebiet „International Management“ oder „International Business“ oder einem anderen

wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet mit starkem internationalem Bezug (jeweils nachgewiesen durch Module im Umfang von mindestens 60 CP, die wirtschaftliche Fragen schwerpunktmäßig aus internationaler Perspektive behandeln) und einem ausgeprägten Anteil - mindestens die Hälfte - an allgemeinen betriebswirtschaftlichen, d.h. nicht überwiegend branchenspezifisch, regional oder funktional ausgerichteten Modulen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang;

b) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe ANLAGE).

(2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die*der Studienfachberater*in fest. Die Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden CP bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 a) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die Gesamtnote wird auf Grundlage der Bescheinigung errechnet. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich aus dem Punktwert des Abschlusszeugnisses (Absatz 2) zuzüglich der Punktwerte für das Ergebnis eines Tests gemäß Absatz 3 und für den Nachweis von Studien- und Arbeitserfahrungen im Ausland gemäß Absatz 4.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0

1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

(3) Es kann nach Wahl der sich bewerbenden Person entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden.

Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM- WISO
130 bis 101	10
100 bis 81	5
80 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT- Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 501	10
500 bis 301	5
300 bis 0	0

(4) Wer außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, Studien- oder Arbeitserfahrung gesammelt hat, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen oder eines Auslandssemesters während oder nach der Zeit des Vorstudiums, erhält einen zusätzlichen Punktwert von 10.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

ANLAGE zu § 3 Absatz 1 d)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland oder in englischer Sprache erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Haben Bewerber*innen zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

2. Anerkannte englische Sprachtests

2.1 TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 95 oder

2.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Certificate) Mindestergebnis: band 7.0 oder

2.3 Cambridge Certificate

- CAE (Certificate in Advanced English) Mindestergebnis C

- CPE (Certificate of Proficiency in English) Mindestergebnis C oder

2.4 TOEIC (Test of English in Internal Communication) Mindestergebnis:

Listening and Reading 945, Speaking 180, Writing 180 oder

2.5 BEC (Business English Certificates) Mindestergebnis BEC Higher oder

2.6 Linguaskill General, Mindestergebnis: 180 oder

2.7 PTE (Pearson Test of English) Academic, Mindestergebnis: 76.

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland oder

3.3 ein geeigneter Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland oder

3.4. Bestätigung einer Hochschule über den Abschluss eines Studiums, dessen Module in einem

Umfang von mindestens 90 CP (ohne Praktikums-, aber einschließlich Thesis-Modul) in englischer Sprache durchgeführt wurden und in dem eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in englischer Sprache angefertigt wurde.

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Dezember 2020 vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales und am 16. Dezember 2020 vom Fakultätsrat Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 19. November 2020 und des Departmentsrats Design vom 2. Dezember 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad des Abschlusses
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Module und Leistungspunkte
- § 5 Praxisphase
- § 6 Leistungen
- § 7 Master-Thesis
- § 8 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Bewertung und Benotung
- § 10 Verfahren und Zeugnis
- § 11 Wiederholung der Leistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse
- § 15 Unterbrechung und Rücktritt
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 17 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 18 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 19 Studierende mit Kindern
- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht
- § 22 Widerspruch
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.

(2) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

(3) Ein Drittel der Lehrveranstaltungen sollen in englischer Sprache durchgeführt werden. Den Studierenden wird die Lehr- und Prüfungssprache rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die einem Modul gemäß nachfolgendem Absatz 3 zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 CP.

(3) Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle):

Modultabelle:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	CP Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	LVA	CP LV	SWS	PA	PF	GrG
M 01	Internationaler Handel	5	Internationaler Handel und Globalisierung	1	SU	5	4	PL	H oder R oder PO	24
M 02	Interkulturelles Management	5	Interkulturelles Management	1	SU	5	4	PL	H oder R oder PO	24
M 03	Wirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen *	3	Wahlpflichtmodul Besonderheiten der textilen Kette	1	SU	3	2	PL	K oder H oder PO	12
			Wahlpflichtmodul: Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre	1	SU	3	2			12
M 04	Einkaufs- und Absatzmanagement	7	Einkaufs- und Marketingmanagement 1	1	SU	4	4	PL	K oder PO	24
			Einkaufs- und Marketingmanagement 2	2	SU	3	2	PL	K oder PO	24
M 05	Internationales Wirtschaftsrecht	5	Internationales Wirtschaftsrecht 1	1	SU	2	2	PL	K oder R oder PO	24
			Internationales Wirtschaftsrecht 2	2	SU	3	2	PL	K oder R oder PO	24
M 06	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility I	5	Supply Chain Management	1	SU	3	2	PL	K oder R	24
			Corporate Social Responsibility	1	SU	2	2			24
M 07	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility II	5	Qualitätsmanagement / TQM	2	SU	2	2	PL	K oder R oder H	24
			Prozesse des textilen Kreislaufs - Ökologie, Nachhaltigkeit und Recycling	2	SU	3	2			24
M 08	Textil- und Bekleidungstechnik	8	Beurteilungsverfahren Bekleidung	1	SU	5	4	PL	K oder R oder PO	24
			Technische Materialanforderungen Gewebe / Strick	2	SU	3	2	PL	K oder H oder PO	24
M 09	Multichannel Trade Management	5	Multichannel Trade Management	2	SU	5	4	PL	K oder R oder PO	24
M 10	Controlling	5	Controlling	2	SU	5	4	PL	K oder R oder M oder PO	24
M 11	Produktmanagement / Kollektionsentwicklung	5	Produktmanagement	2	SU	3	2	PL	H oder R	24
			Kollektions- und Sortimentsentwicklung	2	SU	2	2			24
M 12	Praxisphase	14	Praxisphase 1	2	Pr	2	--	SL	H	1
			Praxisphase 2	3	Pr	12	--			1
M 13	Master-Thesis	18	Master-Thesis	3	--	18	--	PL	MT	1

* bei den Wahlpflichtmodule in Modul 3 müssen die Studierenden eine der beiden Lehrveranstaltungen wählen.

Sem. = Semester
LV = Lehrveranstaltung
GrG = Gruppengröße
LVA = Lehrveranstaltungsart
SU = Seminaristischer Unterricht
Pr = Praktikum
PA = Prüfungsart
PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung
PF = Prüfungsform
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
H = Hausarbeit
PO = Portfolioprüfung
MT=Master Thesis

(4) In Modul 3 muss entweder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der textilen Kette“ oder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt und im Umfang von 3 CP erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist nur in einem Wahlpflichtfach möglich.

§ 5 Praxisphase

(1) Die Praxisphasen sind zwei in das Studium integrierte, von der Hochschule gelenkte und betreute, inhaltlich bestimmte Ausbildungsabschnitte. Sie umfassen mindestens 12 Wochen, wobei die erste Praxisphase im 2. Semester mindestens 4 Wochen, die zweite Praxisphase im 3. Semester mindestens 8 Wochen beträgt. Die Praxisphasen werden durch ein Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob das Ausbildungsziel stattdessen auch durch eine zusammenhängende Praxisphase von mindestens 12 Wochen Länge möglich ist.

(2) Für das Verfahren und die Organisation der Praxisphase ist der Praxisbeauftragte oder die Praxisbeauftragte zuständig.

§ 6 Leistungen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Die prüfende Person, bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich, setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel, fest. Diese Festsetzungen werden den Studierenden von den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne

Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen prüfenden Person bewertet und benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der prüfenden Person bzw. den prüfenden Personen und der beisitzenden Person unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Absatz 3) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind der prüfenden Person in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

4. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt drei Monate. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Absatz 3) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Portfolio-Prüfung (PO)

Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform, die aus maximal drei Prüfungskomponenten besteht, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind. Die möglichen Prüfungsformen der einzelnen Prüfungskomponenten sind die in § 6 Absatz

3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen in § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle eine Lehrveranstaltung oder Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß Absatz 3 zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

§ 7 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die Module des ersten und zweiten Fachsemesters in einem Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder nach § 13 bestellten prüfenden Person betreut werden. Die Studierenden können die prüfende Person vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung 20 Wochen nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden

prüfenden Person einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 15 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird von der betreuenden prüfenden Person und von einer zweiten prüfenden Person bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten gemäß § 9 Absatz 4.

§ 8 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ablegung von Leistungen können an die Voraussetzungen geknüpft werden, dass sich die*der Studierende zu der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 6 festgelegten Anmeldeverfahrens angemeldet hat. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung bzw. bei mehreren Prüfungsleistungen aus deren Noten. Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul wird die Modulnote aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet. Dabei werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den auf sie entfallenden CP multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der CP des Moduls dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weicht die zu ermittelnde Modulnote von den Noten gemäß Absatz 4 ab, wird diese auf die Note gemäß Absatz 4 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten gemäß Absatz 4 ist auf die nächste bessere Note zu runden. Sätze 5 und 6 finden für die Note der Master-Thesis keine Anwendung.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums setzt sich aus allen Modulnoten und der Note für die Master-Thesis gewichtet nach ihren CP zusammen. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Es werden die Leistungen der*des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bewertung der Master-Thesis nach § 7 Absatz 8 sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Modulnoten lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(6) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere prüfende Personen eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen prüfenden Person unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(7) Die Bewertung einer Leistung soll vier Wochen und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(8) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(9) Für das Masterstudium wird eine Gesamtnote gemäß Absatz 2 gebildet.

Die Gesamtnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht und die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business;

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades (Titelurkunde) sind in deutscher Sprache und in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Prüfungsleistungen mit Noten, die Studienleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
2. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Design, Medien und Information unterzeichnet und trägt das Datum des Abschlusszeugnisses.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt. Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte (CP) hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass der Studiengang nicht bestanden ist.

(5) Wer den Studiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung und damit auch das Masterstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören zehn Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren je drei Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Soziales sowie aus der Fakultät Design, Medien und Information und aus den Gruppen des akademischen Personals und der Studierenden jeweils ein Mitglied für jede Fakultät. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt

aus den Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Leistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.

(2) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Bestimmung des § 12 Absatz 4 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende bei Leistungen einen Täuschungsversuch, fertigt die prüfende

Person bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistungen die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die*der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine*ein Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende während der Prüfung gestört werden, kann die prüfende Person bzw. die aufsichtführende Person, die*den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Absatz 6 durch den Prüfungsausschuss zu den Prüfungen festgelegt und hat sich ein*e Studierende*r nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann nicht an der Prüfung teilgenommen werden. Hat sich ein*e Studierende*r verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die*der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, dass die*der Studierende die Bearbeitungszeit oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grunde nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die*der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Unterbrechung und Rücktritt

(1) Die*der Studierende kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende prüfungsunfähig ist.

(3) Unterbricht ein*e Studierende*r die Prüfung oder tritt von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 17 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung gemäß § 15 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen

zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Der Prüfungsausschuss kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 18 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie Pflegezeiten nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 17 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 14 Absatz 3 anerkannt. § 17 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der*des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die im Studiengang Multichannel Trade Management in Textile Business immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul des Studiengangs.

(4) Die*der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die*der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beeidete Übersetzerin bzw. beeideten Übersetzer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Für jede*n Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der „Aktenordnung für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt für Prüfungsarbeiten, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, soweit diese nicht an die Studierenden ausgehändigt wurden, sowie für Prüfungsprotokolle eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der prüfenden Person nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die prüfende Person wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen neu zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue prüfende Person. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte prüfende Person anhören.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des

Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business vor dem Sommersemester 2022 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Juni 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 108/2015, S. 2). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2026 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 ausgeschlossen. Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021